

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Monheim erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 56, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanz- und Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) Bau-, und Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) Kultur- und Gemeinschaftspflegeausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – d) und f) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Fraktionen; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich **300,00 €**, die Fraktionssprecher von jährlich **500,00 €**, ein Sitzungsgeld von je **35,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.

(3) Zusätzlich zu den Bezügen nach Abs. 2 erhalten die Stadträte mit Wohnsitz in den Ortsteilen, welche Aufgaben vergleichbar derer der Ortssprecher übernehmen, sowie die gewählten Ortssprecher/Ortsbeauftragten, folgende Pauschalbeträge monatlich:

<u>Stadtteil</u>	<u>Entschädigung</u>
Flotzheim	111,- €
Itzing	75,- €
Kölbürg	51,- €
Kreut	44,- €
Liederberg	33,- €
Rehau	80,- €
Ried	31,- €
Warching	59,- €
Weilheim	90,- €
Wittesheim	70,- €

Ist ein Stadtteil durch mehrere Stadträte vertreten, so wird die Entschädigung nur einmal je Stadtteil gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Stadtratsmitglieder, die ein bestimmtes Aufgabengebiet verwalten und insoweit den ersten Bürgermeister vertreten, wird für die Dauer dieser Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung von jährlich **500,00 €** gewährt.

(6) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zur Deckung der für die Geschäftsbedürfnisse entstehenden Aufwendungen jährlich einen Pauschalbetrag von 700,00 €.

(7) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 erhalten Ortssprecher / Ortsbeauftragte je Sitzungsteilnahme eine Entschädigung von 20,- €.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der 2. und 3. Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014 außer Kraft.

Monheim, 06.05.2020  
STADT



Pfefferer  
Erster Bürgermeister